



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Helmut Reznik  
Tel: (01) 711 00 DW 2416  
Fax: +43 (1) 711002190  
Helmut.Reznik@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Arbeitsinspektorate für den  
1. bis 19. Aufsichtsbezirk

**GZ: BMASK-461.304/0005-VII/A/3/2013**

Wien, 02.05.2013

**Betreff: § 8 ASchG in Genehmigungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat weist anlässlich eines Erkenntnisses des VwGH auf die Bedeutung des § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) für die Genehmigung von Betriebsanlagen hin:

Das **ASchG** dient nicht nur dem Schutz der in einer Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer/innen, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber stehen, sondern **auch dem Schutz betriebsfremder Arbeitnehmer/innen, die in der Arbeitsstätte eingesetzt werden.**

Im Genehmigungsverfahren ist daher auch auf den Schutz betriebsfremder Arbeitnehmer/innen, die in der verfahrensgegenständlichen Arbeitsstätte eingesetzt werden sollen, Bedacht zu nehmen.

Die Arbeitsinspektorate werden angehalten, in Genehmigungsverfahren, **sofern der Einsatz von betriebsfremden Arbeitnehmer/innen geplant ist**, darauf zu achten, dass auch auf deren Arbeitnehmer/innenschutz Bedacht genommen wird.

Im Verfahren, zu dem das unten besprochene VwGH-Erkenntnis erging, ging es um die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Motels, wobei die Wartung und Reinigung der Anlage ausschließlich von Arbeitnehmern eines beauftragten Fremdunternehmens durchgeführt werden sollten. Der UVS Niederösterreich als zweite Instanz vertrat die Ansicht, dass der Inhaber einer Betriebsanlage bloß für den Arbeitnehmer/innenschutz jener Arbeitnehmer/innen verantwortlich sei, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu ihm als Arbeitgeber stünden. Daher sei im Genehmigungsverfahren für eine Betriebsanlage nur auf den Schutz der genannten Arbeitnehmer/innen Bedacht zu nehmen, nicht jedoch auch auf den Schutz von Arbeitnehmer/innen eines betriebsfremden Arbeitgebers, deren Einsatz in der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage geplant sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis 2012/04/0017 vom 6. März 2013 den Bescheid des UVS NÖ als rechtswidrig aufgehoben. Er stellt darin klar, dass das ASchG keineswegs nur dem Schutz der Arbeitnehmer/innen des Betreibers einer Betriebsanlage diene, sondern auch jenem der Arbeitnehmer/innen von Fremdbetrieben, weshalb auf letztere im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenfalls Bedacht genommen werden müsse. Es sei zwar zutreffend, dass das ASchG in seinen Schutzvorschriften vorrangig auf die Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers abstelle, aber § 8 ASchG erweitere den Schutz im dort genannten Umfang auch auf betriebsfremde Arbeitnehmer.

**In Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen sind somit auch die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes betriebsfremder Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen.**

Wie den Gesetzesmaterialien zu § 8 ASchG entnommen werden kann, zielt § 8 Abs. 2 ASchG insbesondere auch darauf ab, betriebsfremden Arbeitskräften, die z.B. für Reinigungs- und Wartungsarbeiten herangezogen werden, an der Arbeitsstätte entsprechenden Schutz zukommen zu lassen. **Anlageninhaber/innen** (als Arbeitgeber/innen) **haben daher auch für betriebsfremde Personen erforderliche Schutzmaßnahmen**, im konkreten Fall also in Bezug auf die am Dach vorzunehmenden Wartungs- und Reinigungsarbeiten, **festzulegen und für deren Durchführung (ausgenommen Beaufsichtigung) zu sorgen**. Das setzt voraus, dass jeder für eine Arbeitsstätte verantwortliche Arbeitgeber verpflichtet ist, entsprechend der §§ 4 und 5 ASchG die in seiner Arbeitsstätte vorhandenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen, sowie die für die betriebsfremden Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren, um gegebenenfalls die betriebsfremden Arbeitnehmer über diese Gefahren informieren zu können sowie im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern die Schutzmaßnahmen festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen.

*Hinweis: Dass im konkreten Fall die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich gewesen wäre (§ 93 Abs. 2 i.V.m. § 92 Abs. 3 ASchG), wurde vom Genehmigungswerber nicht behauptet und war für den VwGH auch nicht ohne Weiteres ersichtlich.*

Die Arbeitsinspektorate werden daher angehalten, in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren darauf zu achten, dass, **sofern der Einsatz von betriebsfremden Arbeitnehmer/innen geplant ist**, auch auf deren Arbeitnehmer/innenschutz Bedacht genommen wird. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass durch den/die Genehmigungswerber/in eine **Gefahrenermittlung und -beurteilung und eine entsprechende schriftliche Dokumentation i.S.d. §§ 4 und 5 ASchG auch hinsichtlich betriebsfremder Arbeitnehmer/innen** erfolgt und vorgelegt wird (soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist, § 93 Abs. 2 i.V.m. § 92 Abs. 3 ASchG).

Dies gilt auch für **andere Genehmigungsverfahren**, bei denen der Arbeitnehmer/innenschutz zu berücksichtigen ist, sofern der Einsatz von betriebsfremden Arbeitnehmer/innen geplant ist

In Zusammenhang mit Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Dächern durch Arbeitnehmer/innen eines Fremdunternehmens wird zusätzlich auf Punkt II. des Erlasses BMWA-461.304/0016-III/2/2005 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	U6YAhxYGI28jqwVZsvAqGDPMHvXnZp+5NHiy45nhxvdMzg3bnBd480d0b1fjiEHF2d5bASlezn6hx0GPrFFM1r8ZeEwUEWkdtcXZbrOwknZ5ML230pXnulye8HGRC11bk2HlnHp1fmG10HL9mW3YnxR9jBZeFWD2udEV+WRA0Q=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-06T10:33:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	